

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2  
„Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“  
der Gemeinde Schachtebich**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Schachtebich hat in seiner Sitzung am 13.11.2020 mit Beschluss Nr. 27-6/2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“ der Gemeinde Schachtebich

1. aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB in der derzeit gültigen Fassung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
2. Für den von der Gemeinde Schachtebich als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“ wurde beim Landkreis Eichsfeld die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB beantragt. Die Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 3.2.2021 und wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“ der Gemeinde Schachtebich, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, wird in der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern, Bauamt, Zimmer 12 während der Sprechzeiten

|                     |                 |     |                   |
|---------------------|-----------------|-----|-------------------|
| Montag bis Mittwoch | 09:00-12:00 Uhr |     |                   |
| Donnerstag          | 09:00-12:00 Uhr | und | 13:00 - 17:30 Uhr |
| Freitag             | 09:00-12:00 Uhr |     |                   |

zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft:  
[www.vg-hanstein-rusteberg.de/bauleitplanung](http://www.vg-hanstein-rusteberg.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 29 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“ der Gemeinde Schachtebich schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Schachtebich, den 18.02.2021

- Siegel-

gez. Bitter  
Bürgermeister

Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2  
„Wander-/Schutzhütte mit Imbiss und Touristikinfo“ Schachtebich

